

Mandanten Information

Jahreswechsel 2019/2020

Sehr geehrte Mandantin,
Sehr geehrter Mandant,

in 2019 sind in der Steuergesetzgebung wieder wichtige Weichenstellungen erfolgt, die sich spätestens 2020 für Ihr Unternehmen auswirken. Wir möchten Ihnen für den Bereich Lohn und Gehalt einige wichtige Anhaltspunkte mit auf den Weg geben um unsere gute Zusammenarbeit weiter ausbauen zu können.

Bitte prüfen Sie, ob für das Kalenderjahr 2019 noch pauschale Lohnsteuer für Sachzuwendungen nach §37b EStG abgeführt werden muss, die noch nicht über Lohn und Gehalt abgerechnet wurde (z. B. bei Geschenken an Dritte), damit die Werte bei der Lohnsteuer-Anmeldung Dezember 2019 berücksichtigt werden können.

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Daten aus dem Jahr 2009 ist mit dem Ablauf des Jahres 2019 erfüllt.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Ab 1. Januar 2022 werden für das Abrechnungsjahr 2009 keine Auswertungen mehr angeboten.

Es besteht die Möglichkeit, die Auswertungen im DATEV-Rechenzentrum zu archivieren und eine Archiv-DVD (kostenpflichtig) abzurufen. Bitte setzen Sie sich bei Bedarf mit unserer Kanzlei in Verbindung.

Um auch im nächsten Jahr ordnungsgemäß abrechnen zu können, sollten folgende Punkte von Ihnen geprüft werden:

- bAV (betriebliche Altersvorsorge) – gibt es Änderungen zu den Verträgen/Zuzahlungen
- Sachbezüge – die durch das Jahressteuergesetz 2019 zu beschließenden Werte werden natürlich durch unsere Kanzleien aktualisiert. – Sind alle betreffenden Arbeitnehmer von uns erfasst? Sind bei neuen Mitarbeitern alle Sachverhalte ans Steuerbüro weitergeleitet?
- Beitragsnachweise private Krankenversicherung der Arbeitnehmer weitergeleitet?
- Sind erfasste Urlaubsbestände richtig erfasst?
- Sind alle schwerbehinderte Mitarbeiter erfasst – wichtig für die Schwerbehindertenabgabe
- Liegen alle lohnrelevanten Unterlagen im Lohnbüro vor z.B. Gutscheine, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Stundennachweise. Sind alle Leistungen/ Zahlungen an Arbeitnehmer versteuert und verarbeitet?
- Gibt es Änderungen bei Ihrer Berufsgenossenschaft? Bitte reichen Sie erhaltene Schreiben umgehend an Ihren Lohnsachbearbeiter weiter!
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer
- Befristete Arbeitsverträge – z.B. kurzfristige Beschäftigung = max. 1 Jahr
- Anpassung Arbeitsverträge bei Änderungen – Kopie ins Lohnbüro
- Betriebsvereinbarungen, aktualisiert und bekannt gegeben?

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 6. Dezember 2019

Weiter möchten wir Ihnen noch einen Ausblick auf praxisrelevante Entwicklungen im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht (vorbehaltlich der Zustimmung des Jahressteuergesetzes 2019 durch den Gesetzgeber) geben:

Halbierung der Bemessungsgrundlage bei Anschaffung eines Elektro- und Hybridfahrzeuges nach 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022.

→ Verlängerung der Halbierung bis 31.12.2030 bei steigenden Anforderungen wie z.B. die Reichweite der Fahrzeuge

Zweckgebundene Geldleistungen

→ Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten können keine Sachbezüge sein, es liegen vielmehr Geldleistungen vor. Dies gilt nicht für Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigt, damit die 44 Euro Grenze hier anwendbar bleibt.

! IM GESETZ WURDEN FOLGENDE EINSCHRÄNKUNGEN AB 2020 EINGEFÜGT:

Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, müssen die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Diese Kriterien können nur noch bestimmte Gutscheine erfüllen. **Nicht** dazu gehören aufladbare Onlinegutscheinkarten (Givve, Edenred etc.). Auch die Kostenerstattung mit Arbeitgeber- Gutschein oder nachträgliche Kostenerstattung „unechter Gutscheine“ ist nach heutigem Stand nicht mehr möglich.

Wir empfehlen bis zur Klarstellung durch das BMF-Schreiben oder nach Lohnsteueranrufungsauskunft i.S. § 42e EStG als rechtsicher Lösung den Erwerb von echten Gutscheinen von ortsansässigen Geschäften und deren Weitergabe an Ihre Arbeitnehmer.

Verpflegungsmehraufwendungen

→ Das Gesetz bringt eine Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung mit sich.

Abwesenheit von 24 Stunden = 28 Euro

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden

Ab- & Anreisetag = 14 Euro

Grundvoraussetzung ist hier, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist.

Die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 37 EStG wird bis Ablauf 2030 verlängert. Außerdem wird eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG) der Lohnsteuer eingeführt, wenn ein betriebliches Fahrrad übereignet wird.

Steueridentifikationsnummer

→ Künftig wird Arbeitnehmern, die in Deutschland lediglich der beschränkten Einkommensteuernpflicht unterliegen auch eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt werden. Diese Zuteilung soll durch den Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers vorgenommen werden. Dem Arbeitnehmer soll allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, seinem Arbeitgeber zur erstmaligen Beantragung der Steuer-ID zu bevollmächtigen.

Bitte beachten Sie unser Schreiben zum Mindestlohn 2020!

Wir möchten uns auch in diesem Jahr für die tolle Zusammenarbeit mit allen Mandanten bedanken und hoffen auch in 2020 auf ein gemeinsames, konstruktives Miteinander.

Für Sie und ihre Familien eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für 2020.